



Politische Gemeinde Tägerwilen

Kanton Thurgau

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN:

AM 21.05.2000

DER GEMEINDEAMMANN:

M. Thalmann

DER GEMEINDESCHREIBER

A. Beneduce



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art.1 Grundsatz (§ 47 PBG)	4
	Art.2 Definition der Begriffe Beitrag und Gebühr	4
	Art.3 Begriff der Erschliessungsanlagen	4
	Art.4 Begriff der Anlagekosten.....	4
	Art.5 Sicherstellung und Verzinsung.....	5
	Art.6 Stundung (§ 50 PBG).....	5
	Art.7 Index-Änderung	5
	Art.8 Sonderregelung	5
	Art.9 Rechtsmittel	5
	Art.10 Beitrags- und Gebührenkartei.....	5
II	Erschliessungsbeiträge	6
	Art.11 Grundsatz der Beitragspflicht.....	6
	Art.12 Bemessungsgrundsätze	6
	Art.13 Massgebende Kosten	6
	Art.14 Massgebliche Grundstücksfläche	6
	Art.15 Erschliessung von mehreren Seiten und hinterliegenden Liegenschaften	6
	Art.16 Schuldner / Fälligkeit der Beiträge	7
	Art.17 Verfahren, Rechtsmittel	7
III	Anschlussgebühren	8
	Art.18 Gegenstand	8
	Art.19 Gebührenpflicht, Schuldner	8
	Art.20 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	8
	Art.21 Fälligkeit.....	8
IV	Wiederkehrende Gebühren	8
	Art.22 Gegenstand	8
	Art.23 Schuldner, Gebührenpflicht	8
	Art.24 Bemessungsgrundlagen Gebührenhöhe	8
	Art.25 Fälligkeit.....	9
V	Ersatzabgaben	9
	Art.26 Grundsatz	9
	Art.27 Höhe der Abgaben, Verwendung.....	9
	Art.28 Rückerstattung der Ersatzabgaben	9
	Art.29 Verfahren, Fälligkeit.....	9
VI	Schlussbestimmungen.....	9
	Art.30 Inkrafttreten.....	9
	Art.31 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse.....	9
	Art.32 Übergangsbestimmungen.....	10



Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung	11
Anhang I: Erschliessungsbeiträge	11
Anhang II: Anschlussgebühren.....	12
Anhang III: Wiederkehrende Gebühren.....	14
A. Abwasseranlagen	14
Anhang IV: Ersatzabgaben.....	15
A. Parkplatzersatzabgabe	15



Beitrags- und Gebührenordnung für öffentliche Erschliessungsanlagen

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (EG GSchG) vom 5. März 1997 erlässt die Politische Gemeinde Tägerwilten die nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung für öffentliche Erschliessungsanlagen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Grundsatz (§ 47 PBG)

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

² Die Summe der Beiträge und der Anschlussgebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

³ Alle in diesem Reglement festgelegten Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art.2 Definition der Begriffe Beitrag und Gebühr

¹ Der Beitrag ist eine Abgabe an die Kosten der Erstellung einer öffentlichen Erschliessungsanlage, aus der der Pflichtige einen besonderen Vorteil zieht. Jeder profitierende Grundeigentümer soll einen Teil der Baukosten übernehmen, d.h. er soll an diese Kosten beitragen.

² Die Gebühr ist ein Entgelt für die Benutzung einer Erschliessungsanlage:

- Die einmalige Gebühr (Anschlussgebühr) ist ein Entgelt für die Einräumung eines Benutzungsrechts an sich. Mit der Anschlussgebühr kauft sich der Betreffende in das öffentliche Leitungs- bzw. Kanalisationsnetz ein.
- Die wiederkehrende Gebühr ist ein Entgelt für die tatsächliche Inanspruchnahme der bestehenden Anlagen während einer bestimmten Zeit. Sie entschädigt die Gemeinde dafür, dass sie für die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sorgt.

Art.3 Begriff der Erschliessungsanlagen

¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser und elektrischer Energie, öffentliche Beleuchtung, Abwasseranlagen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

² Erschliessungsanlagen werden in der Regel durch die Gemeinde und im öffentlichen Grund erstellt.

³ Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen ab Hauptleitungen werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art.4 Begriff der Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.



Art.5 Sicherstellung und Verzinsung

¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes der Erschliessungsanlagen angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

Art.6 Stundung (§ 50 PBG)

¹ Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.

² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

³ Gestundete Beträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach Art. 5, Absatz 3.

Art.7 Index-Änderung

Bei einer Änderung des Zürcher Baukostenindexes von über 5 % gegenüber dem geltenden Stand (1. Oktober 1998 = 111.4, mit Basis: 1. Oktober 1988 = 100) sind die Beitrags- und Gebührenansätze durch den Gemeinderat anzupassen.

Art.8 Sonderregelung

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemässen Ermessen und nach Rücksprache mit den betreffenden Werken abweichende Verfügungen.

Art.9 Rechtsmittel

Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art.10 Beitrags- und Gebührenkartei

Die Gemeinde führt eine Beitrags- und Gebührenkartei, aus der die mit Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren belasteten Grundstücke oder Grundstücksteile ersichtlich sind.



II Erschliessungsbeiträge

Art.11 Grundsatz der Beitragspflicht

¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen.

³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglementes gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Art.12 Bemessungsgrundsätze

¹ Die Beiträge für die Erstellung, Korrektur oder Erweiterung von Erschliessungsanlagen werden zu festen Ansätzen pro m² erschlossener Fläche erhoben. Die Ansätze für die Erschliessungsbeiträge sind im Anhang I festgelegt.

² Die Beiträge sollen in der Regel die Anlagekosten der Erschliessungsanlagen decken. Ist der Kostendeckungsgrad gemäss Bauabrechnungen generell ungenügend oder zu hoch, so hat der Gemeinderat die Beiträge anzupassen.

³ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art.13 Massgebende Kosten

¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden, in Art. 4 genannten Anlagekosten.

² Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.

Art.14 Massgebliche Grundstücksfläche

¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

² Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, berechnet sich die massgebliche Grundstücksfläche als Teilung der Bruttogeschossfläche durch die Ausnützungsziffer der Bauzone WG40.

Art.15 Erschliessung von mehreren Seiten und hinterliegenden Liegenschaften

¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

² Sofern sich nicht aus einem Gestaltungsplan, Erschliessungsplan, dem GEP oder der Geländetopographie eine andere Erschliessungszuordnung ergibt, wird die Zuordnung zu verschiedenen Erschliessungsanlagen wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.



³ Sieht ein Gestaltungsplan oder Erschliessungsplan gleichzeitig die Erschliessung von hinterliegenden Grundstücken vor (d.h. von Grundstücken in über einer Bautiefe Abstand von der Erschliessungsanlage), so gilt: Grundstücke bis 2 Bautiefen gelten in der Regel als voll erschlossen, für weiter entfernte Grundstücke reduzieren sich die Ansätze angemessen.

Art.16 Schuldner / Fälligkeit der Beiträge

¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

² Die Beiträge werden mit der Fertigstellung des Bauwerkes und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Art.17 Verfahren, Rechtsmittel

¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a) Den Kostenvoranschlag,
- b) die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
- c) das Verzeichnis der Eigentümer,
- d) die von den einzelnen Grundeigentümern geschuldeten Beiträge.

² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.



III Anschlussgebühren

Art.18 Gegenstand

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

Art.19 Gebührenpflicht, Schuldner

¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer späteren Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern der Baubeginn für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Art.20 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

¹ Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang II festgelegt.

² Die Gebühren werden pro angeschlossenen Gebäude bzw. bei Reihenhäusern pro Hausteil veranlagt.

Art.21 Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV Wiederkehrende Gebühren

Art.22 Gegenstand

Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern jährlich wiederkehrende Gebühren, welche die Kosten von Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben. Sie dienen ebenso der Finanzierung des Baus von zentralen Anlagen.

Art.23 Schuldner, Gebührenpflicht

¹ Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Abwasseranlagen.

² Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Abwasseranlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Abonnent.

Art.24 Bemessungsgrundlagen Gebührenhöhe

¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt.



² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang III bzw. in den Tarifblättern der Werke festgelegt.

³ Als Abgeltung für die Entwässerung von gemeindeeigenen Anlagen wie z.B. Strassen etc. kann die Gemeinde bis maximal 5 % der jährlichen Betriebskosten durch allgemeine Mittel decken.

Art.25 Fälligkeit

¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.

² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

V Ersatzabgaben

Art.26 Grundsatz

Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Autoabstellplätzen gemäss § 73 PBG bzw. Art. 46 des Baureglements nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.

Art.27 Höhe der Abgaben, Verwendung

¹ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang IV festgelegt.

² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art.28 Rückerstattung der Ersatzabgaben

¹ Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird.

² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10 %.

Art.29 Verfahren, Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

VI Schlussbestimmungen

Art.30 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art.31 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt die Beitrags- und Gebührenverordnung vom 14. April 1987 (RRB Nr. 420 vom 15. März 1988) mit den zugehörigen Beitrags- und Gebührentabellen.



Art.32 Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten des Generellen Entwässerungsplans gelten für die wiederkehrenden Gebühren für Abwasseranlagen die Abflusskoeffizienten gemäss Liste im Anhang III.

Tägerwil, 21.05.2000

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

M. Thalmann

Der Gemeindeschreiber:

A. Beneduce

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

21.05.2000

Vom Regierungsrat teilweise genehmigt am:

26.09.2000 mit RRB Nr. 868

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den

01.10.2000 mit Ausnahme der wiederkehrenden Abwassergebühr

Bearbeitung:
Ingenieure Planer Geometer IPG Keller AG Kreuzlingen



Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

Anhang I: Erschliessungsbeiträge (exkl. MWST)

Anlagen	Erschliessungsbeiträge in Franken pro m ² erschlossene Grundstücksfläche - Ansätze zu 100 %
Sammel- und Erschliessungsstrassen	Fr. 28.00 / Fr. 30.80 ¹⁾ / Fr. 34.00 ²⁾
Abwasseranlagen	Fr. 10.00 / Fr. 11.00 ¹⁾ / Fr. 12.00 ²⁾
Wasserleitungen	Fr. 4.50 / Fr. 4.95 ¹⁾ / Fr. 5.00 ²⁾
Elektrische Erschliessungen	Fr. 5.50 / Fr. 6.05 ¹⁾ / Fr. 6.00 ²⁾

1) Anpassung auf den 1. Januar 2003 an den Zürcher Baukostenindex vom 01.04.2002 mit 110.0 Punkten (10,1 %), GRB Nr. 191 vom 20. August 2002

2) Anpassung auf den 1. Januar 2009 an den Zürcher Baukostenindex vom 01.04.2008 mit 121.7 Punkten (10,6 %), GRB Nr. 150 vom 12. August 2008 (Abrundung auf den nächsten Franken bzw. auf den nächsten Hunderter beim Schmutzwasser und der Parkplatzersatzabgabe)



Anhang II: Anschlussgebühren (exkl. MWST)

Erklärungen:

BGF: Bruttogeschossfläche gemäss § 10 PBV

DF: Dachfläche

BBF: Bruttobetriebsfläche (nur Gewerbe)

überdachte Grundfläche

Sämtliche dem Gewerbe dienenden und hierfür verwendbaren Flächen

EG: Einwohnergleichwert

Anlagen	Einmalige Anschlussgebühren
A. Abwasseranlagen	
<i>1. Schmutzwasser</i>	
1.1 Wohnbauten	Fr. 4'000.00 / Fr. 4'404.00 ¹⁾ / Fr. 4'800.00 ²⁾ Grundpauschale, inkl. 5 EG, 1 Zimmer entspricht 1 EG Fr. 500.00 / Fr. 550.50 ¹⁾ / Fr. 600.00 ²⁾ pro zusätzliche EG, 1 Zimmer entspricht 1 EG
1.2 Gewerbe und Industriebetriebe, öffentliche Bauten sowie Mischbauten: Die Einwohnergleichwerte werden gemäss der aktuellen Richtlinie des VSA ermittelt ¹⁾ .	Fr. 4'000.00 / Fr. 4'404.00 ¹⁾ / Fr. 4'800.00 ²⁾ Grundpauschale, inkl. 5 EG Fr. 500.00 / Fr. 550.50 ¹⁾ / Fr. 600.00 ²⁾ pro zusätzliche EG
1.3 Gewerbe und Industriebetriebe mit besonderer Abwasserbelastung Die Einwohnergleichwerte sowie die Gewichtungsfaktoren werden anhand von Messungen der Abwasserfracht und der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die aktuellen Richtlinien des VSA/FES ²⁾ . Die Gebühr wird bei Anschluss provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung der Anschlussgebühr erfolgt nach dem ersten vollen Betriebsjahr.	Fr. 4'000.00 / Fr. 4'404.00 ¹⁾ / Fr. 4'800.00 ²⁾ Grundpauschale, inkl. 5 EG Fr. 500.00 / Fr. 550.50 ¹⁾ / Fr. 600.00 ²⁾ pro zusätzliche EG
<i>2. Meteorwasser</i>	
2.1 Dachflächen	Fr. 8.00 / Fr. 8.80 ¹⁾ / Fr. 9.00 ²⁾ m ² DF *
2.2 Gewerbliche Parkplätze, Lager- und Ausstellungsplätze über 100 m ² entwässerte Fläche	Fr. 8.00 / Fr. 8.80 ¹⁾ / Fr. 9.00 ²⁾ m ² entwässerte Fläche*

* Bei Reduktion der anfallenden Wassermenge mittels Retention oder Versickerung unter die mit dem vorgegebenen Abflusskoeffizient gemäss GEP berechnete Menge, verringert sich der Ansatz im Verhältnis zur Reduktion.

Wird die beschriebene Reduktion nachträglich erreicht, so werden bereits bezahlte Anschlussgebühren anteilmässig zurückerstattet.

1) Anpassung auf den 1. Januar 2003 an den Zürcher Baukostenindex vom 01.04.2002 mit 110.0 Punkten (10,1 %), GRB Nr. 191 vom 20. August 2002

2) Anpassung auf den 1. Januar 2009 an den Zürcher Baukostenindex vom 01.04.2008 mit 121.7 Punkten (10,6 %), GRB Nr. 150 vom 12. August 2008 (Abrundung auf den nächsten Franken bzw. auf den nächsten Hunderter beim Schmutzwasser und der Parkplatzersatzabgabe)

¹ Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA: Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften, Dritter Teil, Abwassereinzelreinigungsanlagen (1980)

² Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA, Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt FES: Finanzierung der Abwasserentsorgung, Anhang B: Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe (1994).



B. Wasserversorgung	
1. Wohnbauten	Fr. 12.00 / Fr. 13.20 ¹⁾ / Fr. 14.00 ²⁾ m ² BGF
2.1 Gewerbebauten bis 300 m ² BGF bzw. BBF	Fr. 12.00 / Fr. 13.20 ¹⁾ / Fr. 14.00 ²⁾ m ² BGF bzw. BBF
2.2 Gewerbebauten ab 301 bis 1000 m ² BGF bzw. BBF	Fr. 9.00 / Fr. 9.90 ¹⁾ / Fr. 11.00 ²⁾ m ² BGF bzw. BBF
2.3 Gewerbebauten mit 1001 und mehr m ² BGF bzw. BBF	Fr. 6.00 / Fr. 6.60 ¹⁾ / Fr. 7.00 ²⁾ m ² BGF bzw. BBF
3. Treibhäuser	Fr. 2.00 / Fr. 2.20 ¹⁾ / Fr. 2.00 ²⁾ m ² Grundfläche
4. Sprinkleranlagen	Fr. 250.00 / Fr. 275.25 ¹⁾ / Fr. 304.00 ²⁾ m ³ Wasserbedarf in der Stunde
C. Elektrizitätsversorgung	
1. Wohnbauten	Fr. 12.00 / Fr. 13.20 ¹⁾ / Fr. 14.00 ²⁾ m ² BGF
2.1 Gewerbebauten bis 300 m ² BGF bzw. BBF	Fr. 12.00 / Fr. 13.20 ¹⁾ / Fr. 14.00 ²⁾ m ² BGF bzw. BBF
2.2 Gewerbebauten ab 301 bis 1000 m ² BGF bzw. BBF	Fr. 9.00 / Fr. 9.90 ¹⁾ / Fr. 11.00 ²⁾ m ² BGF bzw. BBF
2.3 Gewerbebauten mit 1001 und mehr m ² BGF bzw. BBF	Fr. 6.00 / Fr. 6.60 ¹⁾ / Fr. 7.00 ²⁾ m ² BGF bzw. BBF
3. Treibhäuser	Fr. 2.00 / Fr. 2.20 ¹⁾ / Fr. 2.00 ²⁾ m ² Grundfläche
4. Industrie 16 kV	Fr. 60.00 / Fr. 66.05 ¹⁾ / Fr. 73.00 ²⁾ kVA installierte Transformerleistung

Anmerkung: Bei gemischten Wohn- und Gewerbebauten werden BGF für Wohnen und für Gewerbe separat berechnet.

- 1) Anpassung auf den 1. Januar 2003 an den Zürcher Baukostenindex vom 01.04.2002 mit 110.0 Punkten (10,1 %), GRB Nr. 191 vom 20. August 2002
- 2) Anpassung auf den 1. Januar 2009 an den Zürcher Baukostenindex vom 01.04.2008 mit 121.7 Punkten (10,6 %), GRB Nr. 150 vom 12. August 2008 (Abrundung auf den nächsten Franken bzw. auf den nächsten Hunderter beim Schmutzwasser und der Parkplatzersatzabgabe)



Anhang III: Wiederkehrende Gebühren (exkl. MWST)

A. Abwasseranlagen

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{m}^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Abflusskoeffizient}^{1)} \times \text{Fr. } 0.40 / \text{m}^2$$

¹⁾ gemäss Liste (gültig bis zum Inkrafttreten des GEP):

Wohnzone	W35	0.20
Wohnzone	W40	0.25
Wohnzone	W60	0.30
Wohn-/Gewerbezone	WG40	0.30
Wohn-/Gewerbezone	WG60	0.35
Dorfzone	D	0.35
Kernzone	K	0.40
Gewerbezone	G	0.50
Industriezone	I	0.50
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	0.15
Spezialbauzone Chastel	SC	0.30
Spezialbauzone Brunnegg	SB	0.30
Parkzone Schlosspark	PS	0.10
Freihaltezone	Fh	0.10
Kleingartenzone	Kg	0.10
Zone für gewerblichen Gartenbau	Gb	0.30

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die Bruttogeschossfläche geteilt durch die Ausnützungsziffer der Wohnzone WG40 sowie die Dachfläche von Gebäuden, die grösser als 100 m² sind, angerechnet.

2. Mengengebühr

Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch und Verschmutzungsgrad des Abwassers.

Die Mengengebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{m}^3 \text{ Wasserverbrauch} \times \text{Gewichtungsfaktor} \times \text{Fr. } 1.20 / \text{m}^3$$

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt: Wohnungen bis 4 Zimmer entsprechen 248 m³ (4 Einwohnergleichwerte), jedes weitere Zimmer 62 m³ (1 Einwohnergleichwert).

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.



Anhang IV: Ersatzabgaben (exkl. MWST)

A. Parkplatzersatzabgabe

~~Fr. 3'000.00 / Fr. 3'303.00~~¹⁾ / Fr. 3'600.00¹⁾ je Abstellplatz

- 1) Anpassung auf den 1. Januar 2003 an den Zürcher Baukostenindex vom 01.04.2002 mit 110.0 Punkten (10,1 %), GRB Nr. 191 vom 20. August 2002
- 2) Anpassung auf den 1. Januar 2009 an den Zürcher Baukostenindex vom 01.04.2008 mit 121.7 Punkten (10,6 %), GRB Nr. 150 vom 12. August 2008 (Abrundung auf den nächsten Franken bzw. auf den nächsten Hunderter beim Schmutzwasser und der Parkplatzersatzabgabe)